



SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER SPORTANLAGE DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

VOM 9. MAI 2014

Gelöscht: 13. OKTOBER 1989

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach in ihrer Sitzung am 9. Mai 2014 folgende Satzung über die Benutzung des Sportzentrums der Gemeinde Fränkisch-Crumbach beschlossen.

sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung erhebliche Beschädigungen zu erwarten sind. Im Einzelfall entscheidet darüber der von der Gemeinde beauftragte Platzwart. Er handelt im Auftrag des Gemeindevorstandes.

Gelöscht: der §§ 5 und 51

Gelöscht: 1.4.1981

Gelöscht: Gesetz vom 6.3.1985

Gelöscht: 13. Oktober 1989

Gelöscht: :

(2) ~~Während der Frostperiode entscheidet der~~ Platzwart von Fall zu Fall, ob der Rasenplatz für den Übungs- und Spielbetrieb benutzbar ist.

(3) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Das Sportzentrum der Gemeinde Fränkisch-Crumbach wird von der Gemeinde verwaltet.
- (2) Im Rahmen dieser Zuständigkeit vergibt die Gemeindeverwaltung nach dieser Satzung das Sportzentrum zu Übungszwecken und Veranstaltungen.

§ 2 Überlassung

(1) Das Sportzentrum wird dem Turnverein 1892 e.V. Fränkisch-Crumbach zur Ausübung des Sportes überlassen. Gemäß Ziffer 7 des Übergabevertrages vom 5.12.1978 wird dem Turnverein ein Ernutzungsrecht eingeräumt. Hiervon sind gemäß der Zusatzvereinbarung mit dem Turnverein vom 29.08.2013 der Bürgersaal und die zugehörigen Nebenräume ausgenommen.

§ 4 Antrag auf Benutzungsurlaubnis

(1) Jede Benutzung des Sportzentrums bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Überlassung des Sportzentrums, mit Ausnahme des Bürgersaals, sind rechtzeitig, grundsätzlich ~~spätestens eine Woche vor der~~ geplanten Nutzung, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Antragstellung entfällt für den Turnverein 1892 e.V.

Gelöscht: und der Rodensteinschule

Gelöscht: und die Rodensteinschule.

(3) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.

(4) Eine Überlassung des Bürgersaals erfolgt auf Antrag gemäß der jeweils gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung des Gemeindevorstandes.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

(2) Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen kann das Sportzentrum nur überlassen werden, wenn dies vorher mit dem Turnverein abgestimmt wurde. Die Einschränkung des Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Für Berufssportveranstaltungen kann das Sportzentrum nach besonderer Vereinbarung ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. In Zweifelsfällen bestimmt der Gemeindevorstand, ob es sich um eine Berufssportveranstaltung handelt.

(4) Die nichtsportliche Nutzung wird auf den Sportanlagen nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeindevorstand – in dringenden Fällen der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter im Amt.

§ 3 Sperrung des Sportzentrums

(1) Der Gemeindevorstand kann das Sportzentrum bzw. Teile (Rasenplatz; Laufbahn etc.) sperren, wenn

§ 5 Bespielbarkeit des Rasenplatzes

(1) Die Entscheidung, ob der Rasenplatz des Sportzentrums bespielbar ist, trifft der Platzwart als Vertreter des Gemeindevorstandes.

(2) Die Bespielbarkeit soll mindestens vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden.

(3) Die Unbespielbarkeit kann bis vor Spielbeginn durch den Platzwart festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eingetretene Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit der Anlage entscheidend verändern. Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel – unabhängig von der positiven Entscheidung des Platzwartes – abzusagen, bleibt unberührt.

§ 6

Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzungen rechtsverbindlich anerkennt.

(2) Dem Benutzer ist die Anlage in gebrauchsfähigem Zustand zu überlassen.

§ 7

Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichender Teilnahme entzogen. Der Entzug erfolgt nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

(2) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Platzwart oder die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports.

(2) Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung des Platzwartes abgestellt und benutzt werden.

§ 9

Pflichten der Benutzer, Besucher und Veranstalter

(1) Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

(2) Sportflächen sollen nur in Sportkleidung betreten werden.

(3) Der Rasenplatz ist für Übungs- und Trainingszwecke nur in Turnschuhen zu betreten.

(4) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden.

(5) Das Mitbringen von Tieren in das Sportzentrum ist nicht gestattet.

(6) Das Rauchen im Sportlergebäude ist nicht gestattet.

(7) Jeder Benutzer ist verpflichtet, grobe Verunreinigungen (Flaschen, Dosen, Papier etc.), die aus Anlass der Benutzung des Sportzentrums entstehen, umgehend zu beseitigen.

(8) Den Anordnungen des Platzwartes ist – selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde – zu folgen.

§ 10

Sonstige Pflichten der Benutzer

(1) Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.

(2) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der Sportstunden benutzen.

(3) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch die Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.

§ 11

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

(1) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes.

(2) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

§ 12

Wirtschaftliche Tätigkeit

(1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis des Gemeindevorstandes zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind.

(2) Das Entgelt wird von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 13

Hausrecht

Im Sportzentrum der Gemeinde Fränkisch-Crumbach übt der Platzwart als Beauftragter des Gemeindevorstandes im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung.

§ 14

Benutzungsgebühren

Über die Erhebung von Benutzungsgebühren entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

§ 15

Zu widerhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer des Sportzentrums, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen oder die Ordnung

im Sportzentrum stören, können vom Patzwart – nach vorheriger Rücksprache mit dem Gemeindevorstand – zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 16
Haftung

(1) Die Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet

werden können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung der Anlage abhängig gemacht werden kann.

§ 17
Besondere Vereinbarungen

Die Bestimmungen des mit dem Turnverein 1892 e.V. Fränkisch-Crumbach am 5.12.1978 abgeschlossenen Vertrages und der mit ihm am 29.08.2013 abgeschlossenen Zusatzvereinbarung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 19.05.2014 in Kraft.

Gelöscht: 1.11.1989

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fränkisch-Crumbach, den 9. Mai 2014

DER GEMEINDEVORSTAND

Gelöscht: ¶

Gelöscht: 13. Oktober 1989

(Engels, Bürgermeister)

Gelöscht: Loos